Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 163 vom 22. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre S t ö c k l e r und Ing.

Z e r d i k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Zu Punkt 3: vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. M ü h l v e n z 1.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

14.00 - 15.00

Reinschrift (9 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO, beiliegend S. 5-8 der Wiener Zeitung vom 23.3.1920

Inhalt:

- 1.) Stellungnahme zu den Forderungen einzelner Angestelltenkategorien.
- 2.) Bezüge der Volksbeauftragten.
- 3.) Erhöhung des Zollaufschlages.
- 4.) Erhöhung der Studiengelder an den Hochschulen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen auf Erhöhung des Zollaufschlages mit Antrag und Vollzugsanweisung (4 Seiten)

1.

Stellungnahme zu den Forderungen einzelner Angestelltenkategorien.

Der Kabinettsrat beschließt über Vorschlag des Vorsitzenden, dass die in der letzten

Sitzung des Kabinettsrates gekennzeichnete Stellungnahme der Staatsregierung zu den neuerlichen Forderungen einzelner Angestelltenkategorien bei der heutigen Verhandlung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz in der Nationalversammlung je nach dem Verlaufe der Debatte gegebenenfalls im Wege einer Regierungserklärung zum Ausdrucke zu bringen sein wird.

2.

Bezüge der Volksbeauftragten.

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass der Hauptausschuss beschlossen habe, von der in Aussicht genommenen Erhöhung der Bezüge der Abgeordneten sowie von einer Erhöhung der Bezüge der Volksbeauftragten Umgang zu nehmen. Hinsichtlich der beamteten Volksbeauftragten habe sich der Hauptausschuss zu der Auffassung bekannt, dass sie in bestimmte Rangsklassen der Staatsbeamten eingereiht werden können. Falls eine solche Einreihung nicht opportun erschiene, so bestehe die Möglichkeit der Erwirkung von in die Pension einrechenbaren Personalzulagen. Rücksichtlich der nichtbeamteten Volksbeauftragten komme eine derartige Behandlung nach ihrem eigenen Wunsche nicht in Betracht.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass der § 11 des Besoldungsübergangsgesetzes nach dem Antrage des Finanzausschusses abgeändert werden soll, wie folgt:

"Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner und 1. Juli statt. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen zwingende dienstliche Rücksichten die sofortige Besetzung eines leitenden Postens im Verwaltungsdienste geboten erscheinen lassen.

Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern und Verwaltungsbeamten außerhalb der im Absatze 1 angeführten Termine sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Anfallstag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine."

Der Kabinettsrat tritt über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs diesem Antrage bei.

3.

Erhöhung des Zollaufschlages.

Staatssekretär Dr. Reisch führt aus, dass die beteiligten Staatsämter im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März d. J. die Frage der Erhöhung des Zollaufschlages

einer neuerlichen eingehenden Erörterung unterzogen haben. Hiebei sei von allen beteiligten Seiten anerkannt worden, dass eine etappenweise Angleichung des Zollaufschlages an das Disagio unserer Krone im Sinne des Gesetzes vollkommen berechtigt sei, dass es sich aber empfehle, pari passu auf Grund des Ermächtigungsgesetzes entsprechende Verfügungen zu treffen, um wirtschaftliche Schäden hintanzuhalten und eine ungünstige Rückwirkung auf die Preisbildung tunlichst zu vermeiden.

Der nächste Schritt, der nun im Interesse der Staatsfinanzen zu unternehmen wäre, hätte den Zollaufschlag, wie im Kabinettsrate vom 16. d. M. beantragt wurde, derart zu erhöhen, dass in Bankvaluta das Zwanzigfache der tarifmäßigen, in Gold zu verstehenden Beträge einzuheben wäre, womit der jetzige Zollaufschlag von 500 % auf 1.900 % hinaufgesetzt würde. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen lasse es geboten erscheinen, die im Kabinettsrate bereits vorgelegene Vollzugsanweisung mit aller Beschleunigung zu erlassen, da eine weitere Verzögerung einen Einnahmeentgang von ca. 100 Millionen Kronen im Monat für den Staat bedeute.

<u>Nach</u> Genehmigung dieser Vollzugsanweisung, aber noch <u>vor</u> ihrer Erlassung werde die Fühlungnahme mit den Interessenten, welche vom Kabinettsrate für wünschenswert bezeichnet worden sei, durch das Staatsamt für Handel in die Wege geleitet werden. Hiebei werde ihnen die im Gesetze vollauf begründete Aufschlagserhöhung als eine unabänderliche Tatsache mitzuteilen, ihnen aber Gelegenheit zu geben sein, allfällige aus wirtschaftlichen Gründen notwendige Verfügungen, und zwar Ermäßigungen oder die Aufhebung der Zollsätze für gewisse Artikel, anzuregen. Hiedurch werde sich die Möglichkeit ergeben, sonst etwa entstehenden Schäden und Störungen unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung, die ersterwähnte Vollzugsanweisung dem Präsidenten der Nationalversammlung behufs Einholung der Schlussfassung des Hauptausschusses mitzuteilen. Zugleich werde der Staatssekretär für Handel die Ermächtigung des Hauptausschusses erbitten, die auf Grund der erwähnten Fühlungnahme mit den Interessenten als notwendig erkannten Ermäßigungen, beziehungsweise Zollaufhebungen durch besondere Vollzugsanweisung treffen zu dürfen, ohne diese zweite Vollzugsanweisung vor Ihrer Kundmachung dem Hauptausschusse vorlegen zu müssen. Die Publikation beider Vollzugsanweisungen hätte sohin gleichzeitig, und zwar noch vor Ostern zu erfolgen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär für Finanzen die erbetene Ermächtigung und beschließt weiters, folgenden Beschlussantrag dem Hauptausschusse zu erstatten:

Der Hauptausschuss ermächtigt den Präsidenten der Nationalversammlung, einer auf

Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, zu erlassenden Vollzugsanweisung, betreffend die Ermäßigung, beziehungsweise Aufhebung oder Reaktivierung von verschiedenen Sätzen des geltenden Zolltarifes ohne vorherige Anzeige zuzustimmen. Die vorzunehmende Ermäßigung oder Aufhebung der Zölle bei verschiedenen Waren soll die wirtschaftlich notwendige Korrektur gegenüber den Zollerhebungen, die durch den in Aussicht genommenen Zollzuschlag (das 20fache der Tarifsätze) bedingt sind, bilden. Andererseits soll auch auf die Notwendigkeit, gewisse Zölle wieder einzuführen, Bedacht genommen werden.

Das Ausmaß der Zolländerungen wird nach Einvernehmen mit den Interessenten festgesetzt werden.

4.

Erhöhung der Studiengelder an den Hochschulen.

Unterstaatssekretär G1 ö c k e1 teilt mit, dass die mit den Vollzugsanweisungen vom 21. Februar d. J. angeordnete Neubemessung der Kollegien- und Unterrichtsgelder an den Hochschulen unter der Studentenschaft eine Beunruhigung hervorgerufen habe, die auch in schriftlichen Vorstellungen zum Ausdruck gebracht wurde.

Durch die Erhöhung der Studiengelder sei nur eine den Geldwertsverhältnissen angepasste Regelung erfolgt und es sei nicht im entferntesten beabsichtigt gewesen, hiedurch den minder zahlungskräftigen Studierenden das Hochschulstudium zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Die akademischen Behörden selbst hätten diese Maßnahmen im Zusammenhange mit der Steigerung der persönlichen und sachlichen Aufwendungen für die Hochschulen als eine unabweisbare Notwendigkeit bezeichnet. Das Verlangen der Studentenschaft, in dieser sie berührenden Frage gehört zu werden, habe schon deshalb nicht erfüllt werden können, weil es zurzeit noch an einem berufenen Organ zur Vertretung der gesamten Studentenschaft fehle und weil übrigens weder von den akademischen Behörden noch von der Studentenschaft selbst der Wunsch vorgebracht worden sei, in der die Erhöhung der Studiengelder betreffende Frage, die bekanntlich schon seit langem in ein akutes Stadium getreten sei, auch die Stimmen der Studierenden zu hören. Übrigens sei es den Professorienkollegien wie bisher vorbehalten, den unbemittelten oder minder zahlungskräftigen Studierenden die Befreiung vom ganzen oder halben Studiengeld zu gewähren. Redner beabsichtige, einen in diesem Sinne gefassten Erlass an die Rektorate aller Hochschulen zu richten und die Professorienkollegien zu ersuchen, für den ordnungsmäßigen Hergang bei den Inskriptionen für das beginnende Sommersemester die nötigen Vorsorgen zu treffen, und die nicht befreiten Studierenden zur

vorschriftsmäßigen Einzahlung der Studiengelder zu verhalten, widrigens ihre Inskription für das Semester keine Gültigkeit erlangen würde.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l zustimmend zur Kenntnis und beauftragt ihn, den Sachverhalt auch in der Presse entsprechend darzulegen.

[KRP 163, 22. März 1920, Stenogramm Fenz]

163., 22. /III.

[Zugezogen]: Wilfling, Mühlvenzl.

[Renner]: Stellungnahme.

[Renner]: Im Hauptausschuß wurde beschlossen, [daß] von der Erhöhung der Bezüge der Abgeordneten Abstand genommen werden soll. Daher [wurde] auch Umgang genommen von der Erhöhung der Bezüge der Volksbeauftragten. Bis zur Höhe der IV. [Rangsklasse].

Was die Bezüge der Staatssekretäre anbelangt, so können wir Beamte, die zu Staatssekretären gewählt sind, zu Beamten der II. Rangsklasse ernennen. Eventuell, wenn keine Ernennung opportun erscheint, in die Pension einrechenbare Personalzulagen [gewähren]. Die nicht beamteten Staatssekretäre haben keine Wünsche bezüglich ihrer Bezüge geäußert.

Reisch: Das Besoldungsübergangsgesetz, § 11, [soll] abgeändert [werden], wonach auch außerhalb der Termine Ernennungen Platz greifen können, wenn aus zwingenden Gründen die Besetzung von leitenden Verwaltungsposten notwendig ist.

Das Kabinett tritt bei.

Reisch: Zollaufschlag. Angenommen.

Glöckel: Die Erhöhung der Kollegiengelder.

Es wird kein einziger Student gezwungen werden, aus dem Titel der Erhöhung der Kollegiengelder die Studien abzubrechen. Die Professorenkollegien haben die Weisung erhalten, möglichst liberal vorzugehen. Wir können die Vollzugsanweisung nicht zurückziehen. [Ich] habe abgelehnt, die Wünsche zu befürworten beim Kabinettsrat. Ich glaube, daß ich einen Erlaß hinausgeben soll, daß man nichts machen kann.

Renner: Es besteht kein Grund, abzugehen. Bitte, daß die Presse entsprechend aufgeklärt wird.

Reisch: Die Erhöhung der Kollegiengelder war eine Bedingung der Erhöhung der Hochschullehrergehalte. Bitte, das nicht zu sehr zu betonen, damit nicht [eine] Diff[erenz] zwischen den Studenten und Professoren entsteht.

- Paul: Ich nehme an, daß das Nachtrags-Besoldungsübergangsgesetz erledigt wird. Es müssen auch die Vollzugsanweisungen wegen der Erhöhungen hinausgehen. [Ich] frage an, ob [es] notwendig ist, daß die Vollzugsanweisungen noch einmal dem Hauptausschuß bzw. dem Kabinett vorgelegt werden müssen?
- Renner: Es wird sich empfehlen, den geänderten Tarif dem Hauptausschuß mitzuteilen zur Kenntnis zu bringen, daß aber mit der Publikation sofort gleichzeitig vorgegangen wird.

Paul: Vorgestern [erschien] wieder [eine] Dep.[utation] wegen Vorschußzahlungen. Reisch: Der Erlaß ist bereits vorbereitet und die Zuschrift an den Hauptausschuß. Es werden

Glöckel: Zwischen Reisch und mir schweben Vereinbarungen - Verhandlungen wegen der Supplenten.

Reisch: Im § ... des Besoldungsübergangsgesetzes ist eine eigene Bestimmung über die Praktikanten und Supplenten mit einem einheitlichen fixen Pauschalbetrag.

Nun ist der Ortszuschlag von 30 auf 100 % erhöht worden.

Die Frage für die Supplenten Artikel 3.

Loewenfeld-Ruß: In Belgrad wurde(n) der Leiter des Warenverkehrsbüros, der Viehübernahmsstelle, der Eiereinkaufsstelle und ?Geflügeleinkäufer verhaftet. Schieberei in jugoslavischen Kronen.

3 Uhr.

KRP 163 vom 22. März 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen auf Erhöhung des Zollaufschlages mit Antrag und Vollzugsanweisung (4 Seiten)

Steatsent für Finenzen.

pal 3.

Für den Kabinetterat.

Brhöhung des Zollaufachlages.

Im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses in der Sitzung vom

16. März über die Frage der Erhöhung des Zollaufschlages haben die
beteiligten Staatsämter die Angelegenheit einer neuen eingehenden
Erörterung unterzogen. Hiebei wurde von allen beteiligten Seiten
anerkannt, daß eine etappenweise Angleichung des Zollaufschlages
an das Disagio unserer Krone im Sinne des Gesetzes vollkommen berechtigt ist, daß es sich aber empfiehlt, pari passu auf Grund des
Ermächtigungsgesetzes entsprechende Verfügungen zu treffen, um
wirtschaftliche Schäden hintenzuhalten und eine ungünstige Rückwirkung auf die Preisbildung tunlichet zu vermeiden.

Der nächste Schritt, der nun im Interesse der Staatsfinanzen zu unternehmen wäre, hätte den Zollaufschlag, wie im vorletzten Kabinettsrate beantragt wurde, derart zu erhöhen, daß in Bankvaluta das Zwanzigfache der tarifmäßigen, in Gold zu verstehenden Beträge einzuheben wäre, womit der jetzige Zollaufschlag von 500 % auf 1900 % hinaufgesetzt würde. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen läßt es geboten erscheinen, die im Kabinettsrate bereits vorgelegens Vollzugsanweisung mit aller Beschleunigung zu erlassen, da eine weitere Verzögerung einen Einnahmeentgang von ca. 100 Millionen Kronen im Monat für den Staat bedeutet.

Nach Genehmigung dieser Vollzugsanweisung, aber noch vor ihrer Erlassung wird die Fühlungnahme mit den Interessenten, welche vom Kabinettsrate für wünschenswert bezeichnet wurde, durch das Staatsant für Handel in die Wege geleitet werden. Hiebei wird ihnen die im



Gesetze vollauf begründste Aufschlagserhöhung als eine unabänderliche Tatsache mitzuteilen, ihnen aber Gelegenheit zu geben sein, allfällige aus wirtschaftlichen Gründen notwendige Verfögungen, und zwar Ermäßigungen oder die Aufhebung der Zollsätze für gewisse Artikel, anzuregen. Hiedurch wird sich die Möglichkeit ergeben, sonst etwa entstehenden Schäden und Störungen unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen.

Ich erbitte mir daher die Ermächtigung, die ersterwähnte Vollzugsanweisung dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung behufs Einholung der Schlußfassung des Hauptausschusses mitzuteilen. Zugleich wird der Herr Staatssekretär für Handel die Ermächtigung des Hauptausschusses erbitten, die auf Grund der erwähnten Fühlungnahme mit den Interessenten als notwendig erkannten Ermäßigungen bezw. Zollaufhebungen durch besondere Vollzugsanweisung treffen zu dürfen, ohne diese zweite Vollzugsanweisung vor ihrer Kundmachung dem Hauptausschusse vorlegen zu müssen. Die Publikation beider Vollzugsanweisungen hätte sohin gleichzeitig, und zwar noch vor Getern zu erfolgen.

FRANCE - LANGE REPORT OF CLOSE OF A CARRY CENTRAL OF THE PROPERTY OF A CARRY CONTRACTION OF

The company of the co

o en la colonia de la compania de l

Antrag des Kabinetterates.

Der Hauptensschuft ermächtigt den Herrn Präsidenten der Bationalversammlung, einer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Mr. 307, zu erlassenden Vollzugsanweisung, betreffend die Ermäßigung bezw. Aufhebung oder Reaktivierung von verschiedenen Satzen des geltenden Zolltsrifes ohne vorherige Anzeige zuzustimmen.

Die vorzumehmende Ermäßigung oder Aufhebung der Zölle bei verschiedenen Waren soll die wirtschaftlich notwendige Korrektur gegenüber den Zollerhöhungen, die durch den in Aussicht genommenen Zollzuschlag (das 20fache der Tarifsätze) bedingt sind, bilden.
Andererseits soll auch auf die Notwendigkeit, gewisse Zölle wieder einzuführen, Bedacht genommen werden.

Das Ausmaß der Zolländerungen wird nach Einvernehmen mit den Interessenten festgesetzt werden.

de antigo frantsia financia e antigo antigo

i kanga kilik manga mangkan mangkan mangkan mangkan mangkan menggan pangkan kangkan kangkan kangkan kenangkan Mangkan mangkan kangkan mangkan mangkan mangkan mangkan kenangkan kenangkan kenangkan kenangkan kenangkan kena Mangkan mangkan mangkan mangkan mangkan mangkan mangkan mangkan menghan menghan menghan menghan menghan mengka

在中国基础。

rende de la companya La companya de la companya del companya de la companya de la companya del companya de la companya del la companya del la companya del la companya de la companya de la companya del la companya de la companya del la compa

A THERE EXILES AND THE SECOND OF THE MADE WAS A STREET AS A SECOND OF THE

naalin ar ingkaqiin aquiddhiyaatqan mar sakkomidas oeg

g tradition of the major of the effect of th

ollzugsanweisung

des Staatsamtes für Finanzen von betreffend die

Erhöhung des Zollaufschlages.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, und mit Beziehung auf die Verordnung vom 18. September 1918, R.G.Bl. Mr. 339 wird verordnet, wie folgt:

智慧。包含自由于严密性,自然中国和政治和政治的。 2012

and Addition (1995年)。 古田田田 (1995年) 1998年 - 19

Der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Gesamtbetrag wird bis auf weiteres mit dem Zwanzigfachen des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Zollbetrages der in Gold zu leistenden Zahlung festgesetzt.

CONTRACTOR DE SANTON DE SANTON DE LA CONTRACTOR DE LA CON

Diese Vollzugsanweisung tritt am 10. Tage nach der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung des Staatsantes für Finanzen vom 1. September 1919, St. G. Bl. Mr. 453, außer Kraft.

Bemerkung.

Der Herr Staatssekretär für Handel wird gleichzeitig einen Antrag einbringen, auf Grund dessen derselbe zur Ausgleichung etwaiger Härten obiger Vollzugsanweisung in die Lage versetzt wird, nach Anhörung der Interessenten bei gewissen lebensnotwendigen Artikeln im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern auf Grund des Brmächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, Zollermäßigungen bezw. Zollaufhebungen platzgreifen zu lassen, ohne diese vorhor neuerlich dem Hauptausschusse anzeigen zu müssen.